

**Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 4 a Abs. 3 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 91 "Westlich Bahnhofstraße" der Stadt Zeven**

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	29.05.2017		
2	Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste	05.05.2017		
3	Industrie- und Handelskammer Stade	17.05.2017		
4	EVB Elbe-Weser GmbH	18.05.2017		
5	Deutsche Telekom Technik GmbH	22.05.2017		
6	EWE Netz GmbH	22.05.2017		
7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	07.06.2017		
8	Öffentlichkeit Nr. 1	22.05.2017		
9			Ericsson Services GmbH	08.05.2017
10			Telekom, Technische Planung und Rollout	08.05.2017
11			Gascade Gastransport GmbH	10.05.2017
12			Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bst. Bremervörde	10.05.2017
13			TenneT TSO GmbH	10.05.2017
14			Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	12.05.2017
15			Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	17.05.2017
16			Kreisbauernverband Zeven e.V.	22.05.2017
17			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	22.05.2017
18			Vodafone Kabel Deutschland GmbH	26.05.2017
19			E-Plus Mobilfunk GmbH	29.05.2017
20			Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	29.05.2017

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplanes Nr. 91 "Westlich Bahnhofstraße" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

1 Landkreis Rotenburg (Wümme) (29.05.2017)

Stellungnahme zu Nr. 1

Landschaftspflegerische Stellungnahme

Zu Landschaftspflege:

Bezüglich der Waldbelange wird die Waldeigenschaft, seit der Landkreis ab April 2016 dafür kein eigenes Fachpersonal (Förster) mehr besitzt, durch das Beratungsförstamt festgestellt. Dabei handelt es sich nicht nur um eine „Anregung“.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Begründung, nach dem es sich deshalb um keinen Wald handeln könne, weil er eingezäunt sei, was für Wälder verboten ist, kann ich mich nicht anschließen. Nach dieser Argumentation wäre eine Ortschaft immer dann keine Ortschaft, wenn jemand beim Fahren mit mehr als 50 km/h darin erwischt würde, was innerhalb geschlossener Ortschaften auch verboten ist.

Bei einer Begutachtung des Bestandes im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurde der Bestand als Gehölz des Siedlungsbereiches zugeordnet. Der Gehölzbestand wird teilweise gärtnerisch genutzt und der Unterbewuchs besteht aus einem Scher- und Trittrasen. Aufgrund der Ausprägung, Lage und Nutzung kann bei diesem Gehölzbestand nicht die Rede von Wald sein. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 NWaldLG sind innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gehörende Parkanlagen vom Waldbegriff ausgenommen. Des Weiteren sind die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen für dieses mit Gehölzen bestandene Areal nicht gegeben, sodass die Fläche nicht die typischen Waldfunktionen erfüllen kann. Weiterhin ist eine Einzäunung von Wald i.S. des NWaldLG nicht gestattet. Im vorliegenden Fall ist der Gehölzbestand eingezäunt, da die Gehölze jedoch keinen Wald beinhalten ist die Einzäunung auch legitim.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplanes Nr. 91 "Westlich Bahnhofstraße" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

Die Frage der Waldeigenschaft sollte m.E. durch Ortstermin mit dem Beratungsforstamt und der Waldbehörde geklärt werden (das wäre schon vor der erneuten öffentl. Auslegung sinnvoll gewesen).

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Oberflächenentwässerung:

Gegen die geänderte Oberflächenentwässerung bestehen keine Bedenken.

Wasserschutzgebiet:

Unter Ziffer 2.3 sowie im Bebauungsplan sind folgende Ergänzungen noch aufzunehmen:

Da Erdwärmesysteme nur bedingt zulässig sind benötigen sie eine Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde. Es ist möglich, dass in diesem Gebiet Erdwärmesonden nur erlaubnisfähig sind, wenn diese nur mit nicht wassergefährdendem Wärmeträgermedium betrieben werden.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Aufgrund der o.g. Ausführungen handelt es sich aus Sicht der Stadt Zeven nicht um Wald. Dahingehend wird von einem Ortstermin zur Klärung zum Vorliegen der Waldeigenschaft Abstand genommen. Das Forstamt Rotenburg hat im Rahmen der erneuten Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplanes Nr. 91 "Westlich Bahnhofstraße" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Anhand des Schalltechnischen Gutachtens vom 09.09.2016, erstellt von T&H Ingenieure GmbH, ist ersichtlich, dass die Orientierungswerte nach der DIN 18005-1, ausgehend vom Verkehrslärm deutlich überschritten werden. Tagsüber um max. 14 dB(A) und nachts um max. 17 dB(A).

Es können laut Gutachten allenfalls passive Schallschutzmaßnahmen durchgeführt werden, die dafür sorgen sollen, „gesunde Wohnverhältnisse“ zu schaffen.

Bauaufsichtliche Hinweise für den Bebauungsplan

Ich weise auf die Vorschriften der Ziffer 38 der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV BauGB) hin.

Danach besteht für die Stadt die Verpflichtung nach der Schlussbekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB je eine beglaubigte Abschrift des wirksam gewordenen Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung an den Landkreis, die Samtgemeinde, das Katasteramt und das Finanzamt zu übersenden. Die Übersendung der Unterlagen ist unverzüglich nach der Bekanntmachung vorzunehmen.

Weiterhin ist auf die Ziffer 43.2 VV BauGB hinzuweisen in der Regelungen hinsichtlich der Anfertigung der Planunterlagen als Urkunden enthalten sind. Ich bitte um Beachtung.

Die Aussagen des Schallgutachtens sind in den Bebauungsplan eingeflossen und Festsetzungen zum Immissionsschutz entsprechend aufgenommen worden. Die Anregung ist berücksichtigt und wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplanes Nr. 91 "Westlich Bahnhofstraße" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste (05.05.2017)

Die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt, weil kein Verbandsgewässer II. Ordnung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches verläuft.

Sind jedoch externe Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Gewässer II. Ordnung vorgesehen, so ist wiederum der Unterhaltungsverband Obere Oste im B-Plan-Verfahren zu beteiligen. Grundsätzlich ist an Gewässern II. Ordnung ein Räumstreifen von 5 m Breite von jeglichen Anlagen freizuhalten.

Es wird um Herausnahme aus dem Verteiler gebeten.

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, bereits berücksichtigt, zu berücksichtigen, nicht zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahme zu Nr. 2

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden keine externen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen des Unterhaltungsverbandes Nr. 19 Obere Oste sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplanes Nr. 91 "Westlich Bahnhofstraße" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3 Industrie- und Handelskammer Stade (17.05.2017)

Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.a. Planverfahren. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die wohnbauliche Nachverdichtung in der zweiten Reihe ermöglicht werden. Dazu wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

In dem Planbereich sind uns, neben dem bestehenden gastronomischen Betrieb, weitere gewerbliche Nutzungen aus den Branchen Handel und Dienstleistung bekannt. Die Standorte der Unternehmen müssen im Bestand gesichert sein und auch weiterhin Entwicklungsspielraum haben. Ein Mischgebiet (MI) ist nach Aussage der Begründung (S. 9) städtebaulich nicht zielführend. Daher regen wir an, auch die zukünftige Zulässigkeit dieser Betriebe im geplanten WA zu überprüfen und in den Bereichen, wo der Bestand überplant wird „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ nach § 4 Abs. 3 BauNVO zuzulassen. Damit kann gewerblichen Nutzungen, die dem Störgrad eines WA entsprechen, analog zu den bereits zulässigen „nicht störenden Handwerksbetrieben“ auch zukünftig Standortsicherheit gewährleistet werden. Auf diese Weise bleiben auch Weiterentwicklungen möglich.

Wir empfehlen die Planung eng mit den Unternehmen zu erörtern. Bei der Identifizierung und Kontaktaufnahme stehen wir gerne unterstützend zur Verfügung.

Wir bitten um weitere Beteiligung sowie um Mitteilung der Abwägungsentscheidung.

Stellungnahme zu Nr. 3

Die vorhandenen Betriebe genießen in ihrer jetzigen Form Bestandsschutz und sind zudem auch zukünftig innerhalb eines Wohngebietes zulässig. Aufgrund der Zielsetzung der Stadt Zeven, die innenstadtnahe Wohnraumversorgung zu verbessern und zu fördern, ist eine gewerbliche Ansiedlung bzw. Erweiterung vorhandener Betriebe in diesem Bereich nicht zielführend und sinnvoll.

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Die Anregungen der Industrie- und Handelskammer Stade sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, nicht zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplanes Nr. 91 "Westlich Bahnhofstraße" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4	<u>EVB Elbe-Weser GmbH</u>	(18.05.2017)	<u>Stellungnahme zu Nr. 4</u>
	<p>Wir halten unsere Stellungnahme vom 21.10.2016 aufrecht.</p> <p><i>Anregung vom 21.10.2016:</i> <i>Aus eisenbahntechnischer und nachbarrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o. g. Bauvorhaben, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:</i></p> <p><i>Durch den Eisenbahnbetrieb können Erschütterungen, Lärm, Staub oder andere Immissionen hervorgerufen werden. Eine Haftung hierfür wird von der EVB Elbe-Weser GmbH nicht übernommen.</i></p> <p><i>Sollten bei einer stärkeren Nutzung der Eisenbahnstrecke zu einem späteren Zeitpunkt Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sein, gehen diese nicht zu Lasten der EVB Elbe-Weser GmbH.</i></p> <p><i>Wir halten es für erforderlich, auf mögliche Immissionen aus dem Bahnbetrieb nicht nur hinzuweisen, sondern im Bebauungsplan aktiven oder passiven Immissionsschutz vorzusehen.</i></p>		<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Anregung ist berücksichtigt. Bezüglich der zu erwartenden Schallbelastungen aus dem Verkehr der Bahnstrecke und der Straßen wurde ein Schallgutachten aufgestellt. Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt.</i></p>

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplanes Nr. 91 "Westlich Bahnhofstraße" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

Hinweis:

Die EVB Elbe-Weser GmbH verfügt über eine uneingeschränkte Genehmigung gemäß § 6 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) zum Betrieb und Unterhalt der Nebenbahnstrecke Zeven - Tostedt und Bremervörde - Rotenburg (Wümme). Im Rahmen dieser Genehmigung ist die Erhöhung der Anzahl der verkehrenden Züge jederzeit möglich und zulässig.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Anregungen der EVB Elbe-Weser GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, bereits berücksichtigt bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplanes Nr. 91 "Westlich Bahnhofstraße" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5 Deutsche Telekom Technik GmbH (22.05.2017)

Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 5

Zur o.g. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 01.11.2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Die Anregung der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft die Durchführung der Planung und ist in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

Anregung vom 01.11.2016:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Detailpläne können Sie bei der planauskunft.nordtelekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>

Die Aufwendungen der Telekom Deutschland GmbH sollen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewähr-leistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplanes Nr. 91 "Westlich Bahnhofstraße" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur Bremen / Niedersachsen, 28207 Bremen, Stresemannstr. 4-10, Tel. 0800 330 27 22 , so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplanes Nr. 91 "Westlich Bahnhofstraße" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

6 EWE NETZ GmbH (22.05.2017)

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet können sich Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden. Über die genaue Art und Lage etwaiger Anlagen informieren Sie sich bitte im Rahmen einer Planauskunft. Diese ist abrufbar über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie und Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 6

Die Anregung der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft die Durchführung der Planung und ist in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplanes Nr. 91 "Westlich Bahnhofstraße" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (07.06.2017)

Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 7

Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine aus dem Zechstein (Salz, Gips, Anhydrit) in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist.

Die Anregung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft die Durchführung der Planung und ist in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2-). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplanes Nr. 91 "Westlich Bahnhofstraße" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

8 Öffentlichkeit Nr. 1

(22.05.2017)

Stellungnahme zu Nr. 8

Zuerst eine chronologische Auszählung:

Kenntnisnahme.

- 26.09.2016: In der Zevener Zeitung unter die Rubrik Amtliche Bekanntmachungen habe ich Kenntnis nehmen können vom Bebauungsplan Nr. 91 „Westliche Bahnhofstraße“.
- 07.11.2016: Stellungnahme abgegeben bei der Samtgemeinde Zeven (Zimmer 105).
- 04.05.2017: In der Zevener Zeitung wieder unter Amtliche Bekanntmachungen habe ich Kenntnis nehmen können vom Bebauungsplan Nr. 91 „Westliche Bahnhofstraße“, geänderte Planentwurfs.
- 10.05.2017: Bebauungsplan Nr. 91 „Westliche Bahnhofstraße“, Stadt Zeven (war übrigens datiert 05.05.2017) per Post empfangen.

Unter Teilstück Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 91 „Westliche Bahnhofstraße“ der Stadt, lese ich unter Nr. 12: Öffentlichkeit Nr. 2, meine abgegebene Stellungnahme und daneben die Stellungnahme/Beschlussempfehlung zu Nr. 12.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplanes Nr. 91 "Westlich Bahnhofstraße" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Da ich, auch durch öfters durchlesen, nicht den Eindruck erringen konnte, dass die Stellungnahme Antwort, auch nur einen Hauch zu tun hatte mit der Essenz meiner Stellungnahme, habe ich mich dazu entschlossen, mich ein weiteres Mal an Ihnen zu wenden und äußere dabei den Wunsch, dass mein Schreiben dieses Mal nicht außerhalb des realistische einschätzende Vorstellungsvermögen der zu beantwortende(n) Person(en) gerät.

Ich bitte Sie höflichst in diesem Sinne mein Schreiben (nochmal) zu betrachten.

Kenntnisnahme.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplanes Nr. 91 "Westlich Bahnhofstraße" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Einleitung:

Ach, die „armen“ Bewohner in Zeven, die an der Bundesstraße 71 (lesen Sie hier bitte Bahnhofstraße) wohnen, die haben so zu leiden unter den Verkehrslärm usw.. Das habe ich viele Male in die Zeve-ner Zeitung lesen können und noch viel öfter von den Politikern gehört.

In diesem Sinne hatten die B71 Anwohner große Hoffnungen als im September 2009 die Einweihung der Westumgebung, Bremer Straße bis zum Kreisverkehr an der B71, vollzogen wurde. Aber damit gelang es (durch Beschilderungsprobleme), nicht den Durchgangs(schwerlast)verkehr aus der Innenstadt herauszuhalten.

Ich habe verstanden, dass die Pläne für den Nord-West-Ring aus 2003 zur Anbindung der Westumgebung zwischen Brauel und Zeven erst wieder 2014 weiterbearbeitet wurden und gehe somit davon aus, dass eine Realisierung diese Pläne noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden.

Die Anregungen bezüglich der Westumgebung und der Küstenauto-bahn betreffen nicht den Bebauungsplan und werden zur Kenntnis genommen. Der Bundesverkehrswegeplan 2030 wurde am 03.08.2016 durch das Bundeskabinett beschlossen. Darin wurde für die Ortsumgehung Zeven vordringlicher Bedarf festgestellt. Im Zuge des Ausbaus der Ortsumgehung wird die Bahnhofstraße zur Gemeindestraße umgewidmet und zukünftig voraussichtlich deutlich entlastet.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplanes Nr. 91 "Westlich Bahnhofstraße" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Da ich auch davon ausgehe, dass mit dem Bau der Küstenautobahn das Verkehrsaufkommen noch weiter zunehmen wird, da die B71 dann als Querverbindung zwischen die A1 und der A20 genutzt werden könnte, gehe ich davon aus, dass die „armen“ Bewohner der Bahnhofstraße in diesem Sinne noch „ärmer“ werden.

Ich nehme an, dass man in der Politik gerne von diesem Prinzip ausgeht, dass die eine Hand weiß, was die andere Hand macht und darum schreibe ich diesen Brief.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplanes Nr. 91 "Westlich Bahnhofstraße" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

Hauptteil:

Wenn man dann schon nicht die Möglichkeiten hat, die Ohren dieser Bewohner zu entlasten, möchte ich Sie wenigstens bitten, die Augen (auch ein Teil des Wohlfindens) nicht noch extra zu belasten, denn ich nehme an, dass zur Realisierung des Bebauungsplans 91 „Westliche Bahnhofstraße“ die schönen Bäume auf den zu bebauenden Grundstücke (teilweise) geopfert werden müssen.

In diesem Sinne habe ich Ihnen dieses Schreiben (rein menschlich) zukommen lassen.

Hinter einem Schreibtisch oder in einer Sitzung ist es manchmal sehr einfach, eine scheinbar geeignete (theoretische) Lösung zu finden. Da es jedoch auch eine praktische Seite gibt, möchte ich Sie, bevor Ihre Instanz eine Entscheidung trifft, recht herzlich einladen in der Bahnhofstraße (...), diesen Sachverhalt persönlich in Augenschein zu nehmen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Der Schutz von Bäumen wird in Zeven durch die Baumschutzsatzung geregelt. Weitergehende Festsetzungen sind nicht erforderlich und in Hinblick auf die Zielsetzung der Stadt Zeven einer Nachverdichtung innerstädtischer Bereiche nicht zielführend. Die Stadt Zeven schafft durch den Bebauungsplan Nr. 91 lediglich das Baurecht dafür, bauliche Anlagen in den hinter liegenden Bereichen zu errichten. Ob und wann eine Bebauung im westlichen Bereich erfolgt gibt der Bebauungsplan nicht vor und verbleibt somit beim Willen der Grundstückseigentümer.

Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Beschlussempfehlung zu Nr. 8

Die Anregungen der Öffentlichkeit Nr. 1 sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, nicht zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplanes Nr. 91 "Westlich Bahnhofstraße" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

9 **Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen**

-

20

Beschlussempfehlung zu Nr. 9 bis Nr. 20

Die eingegangenen Schreiben werden zur Kenntnis genommen.
Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.